

Batteriespeicher im EABG

BEITRAG. Das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) schafft erstmals einen bundesweit einheitlichen Rahmen für vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren von Energieanlagen unterhalb der UVP-Schwelle. Batteriespeicher sind dabei zwar vom Anwendungsbereich des EABG erfasst, von den Kernstücken des Gesetzes profitieren sie aber nur eingeschränkt. **ecolex 2026/378**



Mag. **Christoph Jirak** ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien.

Mag.^a **Isabel Bruckmoser** ist Rechtsanwaltsanwarterin der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Einleitung

Batteriespeicher können die wetterbedingte Volatilität von Windkraft und Photovoltaik kurzfristig ausgleichen und zur Stabilität des Netzes beitragen. Der Ausbau verläuft in Österreich dennoch schleppend. Ein Grund dafür ist die Komplexität des zersplitterten Anlagen- und Raumordnungsrechts, weshalb seit einiger Zeit gesetzgeberische Klarstellungen und Konzentrationsbestimmungen gefordert werden.¹⁾

Diese Forderungen versucht das am 1. 7. 2026 kundgemachte EABG²⁾ aufzugreifen. Es dient vorrangig der Umsetzung der Erneuerbare-Energie-RL III (EE-RL III)³⁾ und etabliert ein grds vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Netzinfrastruktur und Energiespeicheranlagen, wie zB Batteriespeicher, unterhalb der UVP-Schwelle.⁴⁾ Das Inkrafttreten des EABG ist gestaffelt:

- Bestimmungen wie bspw die Energiewendebeteiligung treten bereits mit Ablauf des Kundmachungstags in Kraft,
- das Genehmigungsregime wird erst mit 1. 1. 2027 in Kraft treten.⁵⁾

Der ggst Beitrag beleuchtet, wie das EABG zur Beschleunigung von Batteriespeichern, einer Schlüsseltechnologie der Energiewende, beitragen kann und an welchen Stellen mehr möglich gewesen wäre.⁶⁾

B. Anwendungsbereich

Dem EABG unterliegen die Errichtung, Änderung und der Betrieb von *Energieanlagen*.⁷⁾ Das EABG definiert die Energieanlage als ortsfeste technische Einheit, in der Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas umgewandelt, *Energie gespeichert* oder transportiert wird sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten, die in einem örtlichen und zweckbezogenen Zusammenhang stehen.⁸⁾ Die *Energiespeicherung* erhält ebenso eine Legaldefinition. Es handelt sich um „die Verschiebung der endgültigen Nutzung von Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung von Energie in eine andere speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in die ursprüngliche Energieform oder Nutzung als ein anderer Energieträger.“⁹⁾

Die Energiespeicherung steht damit im EABG gleichrangig neben der Erzeugung. Anders als bei der Erzeugung stellt das EABG bei der Energiespeicherung nicht darauf ab, ob die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt. Der Gesetzgeber begründet dies mit der in der Praxis vorkommenden gemisch-

ten Einspeicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energie aus fossilen Quellen.¹⁰⁾ Batteriespeicher sind daher *unabhängig von der Herkunft des eingespeicherten Stroms* als *Energieanlage* nach dem EABG anzusehen.

Weiters definiert das EABG für Batteriespeicher folgende Begriffe:

- *Energiespeicheranlage am selben Standort*,¹¹⁾ also die „Kombination aus einer ortsfesten Energiespeicheranlage und einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, die an denselben Netzanschlusspunkt (Übergabestelle) angeschlossen sind“ (sog Hybridanlagen),¹²⁾ und
- *elektrischen Leitungsanlagen*,¹³⁾ also elektrische Anlagen,¹⁴⁾ die der Fortleitung elektrischer Energie dienen, wozu insb auch primär netzdienliche Energiespeicheranlagen zählen.¹⁵⁾

Wir verstehen die beiden Definitionen als Klarstellung dahingehend, dass hybrid verwendete Batteriespeicher dem rechtlichen Schicksal der Hauptanlage (Erzeugungsanlage oder Leitungsanlage) folgen. Dies entspricht dem Gedanken der EE-RL III.¹⁶⁾ Hybridbatteriespeicher können demnach zB von den Wirkungen eines Beschleunigungsgebiets für Erzeugungsanla-

¹⁾ Jirak, Der „Stand-alone“-Großbatteriespeicher in Österreich, *ecolex* 2025/288.

²⁾ Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), BGBl I 2026/47.

³⁾ RL (EU) 2023/2413, ABi L 2023/2413, 1.

⁴⁾ Zum ME bereits Cudlik/Holzer/Jirak, EABG: Entwurf ist da, hurra? *ecolex* 2025/465; zur RV s Stangl/Hahn, EABG – Das Warten hat ein Ende(?) RdU 2026/54.

⁵⁾ § 62 EABG.

⁶⁾ Auf allenfalls UVP-pflichtige Batteriespeicher und die Abgrenzung zum UVP-G wird nicht eingegangen; s dazu bereits Jirak, *ecolex* 2025/288; vgl Rajal/Jirak, Wind und Photovoltaik – ein perfektes Paar? *ecolex* 2024/365.

⁷⁾ § 2 Abs 1 Satz 1 EABG.

⁸⁾ § 5 Z 8 EABG.

⁹⁾ § 5 Z 11 EABG; mit dieser Definition werden die in manchen Bundesländern bestehenden Unklarheiten beseitigt, welche Behörde für die Genehmigung zuständig ist. Unverändert offen bleibt aber weiterhin, welche Genehmigungsveroraussetzungen nach § 25 EABG anzuwenden sind.

¹⁰⁾ ErläutRV 449 BlgNR 28. GP 4.

¹¹⁾ § 5 Z 10 EABG.

¹²⁾ Im Vergleich zu Hybridanlagen, wo der Speicher aus einer anderen Erzeugungsanlage in der Nähe gespeist wird, gibt es „Stand-alone“-Batteriespeicher, die direkt aus dem Netz gespeist werden.

¹³⁾ § 5 Z 6 EABG.

¹⁴⁾ Nach § 1 Abs 2 Elektrotechnikgesetz (ETG), BGBl 106/1993.

¹⁵⁾ Zur Legaldefinition des Trassenkorridors s § 5 Z 29 EABG.

¹⁶⁾ Siehe zB Art 2 Z 44 d EE-RL III, der in § 5 Z 10 EABG umgesetzt wurde, und die bzgl Ausführungen auf Seite 4 der LL der EK v 9.1. 2026, C/2026/128.

gen profitieren, wenn sie gem Begriffsbestimmung mit den Erzeugungsanlagen in Verbindung stehen und einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt haben.¹⁷⁾

C. Beschleunigungsgebiete für Batteriespeicher?

1. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht möglich

Das EABG knüpft bestimmte materiell- und verfahrensrechtliche Erleichterungen (insb die Grobprüfung)¹⁸⁾ an die Errichtung und den Betrieb in einem Beschleunigungsgebiet. Beschleunigungsgebiete für Batteriespeicher sind jedoch weder erforderlich noch möglich:

- Unionsrechtlich war ihre Ausweisung für Batteriespeicher nicht geboten. Die EE-RL III verpflichtet die MS zur *energiequellenspezifischen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten* für Arten *erneuerbarer Energiequellen*¹⁹⁾.²⁰⁾ Anknüpfungspunkt ist somit die Energiequelle, nicht die Speichertechnologie.²¹⁾ Bei „Stand-alone“-Batteriespeichern stammt die eingespeicherte Energie regelmäßig nicht ausschließlich aus erneuerbaren Quellen. Bei Hybridanlagen erfolgt die Einspeisung zwar aus erneuerbaren Energiequellen, die Umwandlung von elektrischer in chemische Energie und die anschließende Rückumwandlung fallen uE jedoch nicht mehr unter die erneuerbare Energieerzeugung iSd EE-RL III.²²⁾ Für Netz- und Speicherinfrastruktur hält die EE-RL III außerdem ein eigenes fakultatives Instrument bereit (s Pkt C.2).²³⁾ Daraus folgt, dass Batteriespeicher nicht Gegenstand der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind.
- Auch das EABG knüpft Beschleunigungsgebiete an *Erzeugungsanlagen* und *erneuerbare Energie*: Ein Beschleunigungsgebiet erfasst einen Standort oder ein Gebiet, das für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen²⁴⁾ als besonders geeignet ausgewiesen wurde.²⁵⁾ Batteriespeicher sind daher nicht unmittelbar erfasst. Damit eröffnet auch das EABG nicht die Möglichkeit, dass die Wirkungen von Beschleunigungsgebieten *unmittelbar* für Batteriespeicher eintreten (Ausnahme: Hybridanlagen).

2. Infrastrukturgebiete als ungenutzte Option?

Die EE-RL III ermöglicht Infrastrukturgebiete festzulegen, in denen Netz- und Speicherinfrastruktur erleichtert genehmigt werden kann.²⁶⁾ Sie sollen Beschleunigungsgebiete unterstützen, ihre Ausweisung ist jedoch fakultativ. Auf ihren dringenden Bedarf wird mehrfach hingewiesen.²⁷⁾

Der Gesetzgeber hat davon im EABG keinen Gebrauch gemacht und *keine Grundlagen* für Infrastrukturgebiete geschaffen. Das überzeugt uE nicht: Das Gesetz nennt den beschleunigten Ausbau von Energieanlagen und damit von Batteriespeichern als Ziel, stellt dafür aber kein planerisches Instrument bereit.²⁸⁾ Auch die Bundesländer haben bislang im Rahmen ihrer Raumordnungskompetenz²⁹⁾ keine Schritte in diese Richtung gesetzt.

D. Beschleunigtes Genehmigungsverfahren?

Neben dem für Batteriespeicher nicht unmittelbar anwendbaren Grobprüfungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt des EABG³⁰⁾ sieht das EABG weitere Beschleunigungsmaßnahmen, insb die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration, vor.³¹⁾

Diese Maßnahmen können auch für Batteriespeicher relevant sein und werden nachstehend erörtert.

1. Verfahrensarten

Das EABG unterscheidet vier Verfahrenstypen:

- das ordentliche Verfahren als Auffangtatbestand,³²⁾
- das vereinfachte Verfahren,³³⁾
- das Anzeigeverfahren³⁴⁾ und
- die Freistellung.³⁵⁾

Sie unterscheiden sich v.a. in der Parteistellung sowie den Auflage- und Entscheidungsfristen.³⁶⁾

Für *elektrische Batteriespeicher* ordnet Anh 1 Z 16 bis 18 EABG die Tatbestände den Verfahrenstypen vereinfachtes Verfahren, Anzeigeverfahren oder Freistellung zu. Nicht angeführte Batteriespeicher sind dem ordentlichen Verfahren zu unterziehen.³⁷⁾ Die wesentlichen Z 16 und Z 17 des Anh 1 EABG³⁸⁾ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gebäudeintegrierte elektrische Batteriespeicher oder innerhalb einer baulichen Anlage in einem gesonderten Brandabschnitt:³⁹⁾
 - Vereinfachtes Verfahren bis 250 kWh, darüber: ordentliches Verfahren
 - Anzeigeverfahren bis 100 kWh
 - Freistellung bis 20 kWh
- Elektrische Batteriespeicher in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage mit einem Abstand von mind vier Metern zum nächsten Gebäude, die ausschließlich der Speicherung

¹⁷⁾ Offen bleibt, was als netzdienlich iSd § 5 Z 6 EABG zu verstehen ist; uE ist ein netzdienlicher Betrieb wesentlich enger zu sehen als ein systemdienlicher Betrieb nach § 6 Abs 1 Z 148 EIWG.

¹⁸⁾ Dazu Pkt C.3.

¹⁹⁾ Nach Art 2 Z 1 EE-RL III ist Energie aus erneuerbaren Quellen Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

²⁰⁾ Art 15c Abs 1 EE-RL III, ausgenommen werden dürfen Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke; s auch *Handig/Stangl*, Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach der RED III, ÖZW 2025, 117.

²¹⁾ Das entspricht auch dem Verständnis der EK in ihren LL v 9.1.2026, C/2026/128.

²²⁾ Unabhängig davon ergibt die Ausweisung von Gebieten für Hybridbatteriespeicher faktisch keinen Sinn, wenn die dazugehörige Erzeugungsanlage nicht mitgedacht wird.

²³⁾ Art 15e EE-RL III.

²⁴⁾ § 5 Z 7 EABG entspricht fast wortgleich der Definition in Art 2 Z 1 EE-RL III.

²⁵⁾ § 5 Z 4 EABG.

²⁶⁾ Art 15e EE-RL III.

²⁷⁾ Vgl *Stangl*, Energierechtswende jetzt! Schubkraft durch EIWG, EABG & Co, RdU 2024/36; zur Verbindung von Beschleunigungsgebieten und Infrastrukturgebieten s Kapitel 4.6. der LL der EK v 9.1.2026, C/2026/128.

²⁸⁾ Vgl § 4 Z 1 EABG.

²⁹⁾ Art 15 Abs 1 B-VG.

³⁰⁾ § 10 Abs 1 EABG; bei positivem Ergebnis entfallen UVP, Naturverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Verpflichtungen.

³¹⁾ Vgl *Cudlik/Holzer/Jirak*, ecolex 2025/465.

³²⁾ § 13 Abs 1 EABG.

³³⁾ § 13 Abs 2 iVm Anh 1 Spalte 1 EABG.

³⁴⁾ § 13 Abs 3 iVm Anh 1 Spalte 2 EABG.

³⁵⁾ § 13 Abs 4 iVm Anh 1 Spalte 3 EABG.

³⁶⁾ *Cudlik/Holzer/Jirak*, ecolex 2025/465.

³⁷⁾ Soweit keine UVP-Pflicht vorliegt; § 13 Abs 1 EABG.

³⁸⁾ Anh 1 Z 18 EABG erfasst das Repowering, auf das hier nicht näher eingegangen wird.

³⁹⁾ Anh 1 Z 16 EABG; ausgenommen sind Gebäude oder bauliche Anlagen deren Hauptzweck die Speicherung von Strom ist.

von Strom dienen und weder im Grünland noch in einem schutzwürdigen Gebiet liegen.⁴⁰⁾

- Vereinfachtes Verfahren bis 5 MWh, darüber: ordentliches Verfahren
- Anzeigeverfahren bis 4 MWh
- Freistellung bis 1 MWh

Großbatteriespeicher überschreiten diese Schwellen regelmäßig und unterliegen daher dem ordentlichen Verfahren. Gleiches gilt für Energieanlagen mit wesentlichen Auswirkungen. Zudem kann der Projektwerber auch in das ordentliche Verfahren optieren.⁴¹⁾ Bei Unsicherheiten ist diese Option zu empfehlen.

Der Gewinn des EABG liegt weniger in den Verfahrensarten als in der *Vereinheitlichung* und in der *Konzentration*:

- Erstmals regelt das EABG bundesweit einheitlich, bis zu welcher „Größe“ Batteriespeicher freigestellt, anzuzeigen oder zu genehmigen sind. Dazu treten verfahrensrechtliche Beschleunigungselemente wie elektronische Kundmachung, Einfrieren des Stands der Technik, erleichterte Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger und die Verfahrensstrukturierung.⁴²⁾ Die einheitlichen Schwellen erleichtern skalierbare Projekte und senken Projektkosten.⁴³⁾
- Der Preis der Verfahrens- und Genehmigungskonzentration ist allerdings der Verlust möglicher Verfahrensstrategien, bspw der Aufteilung der Verfahren. Aus unserer Sicht überwiegen jedoch die positiven Wirkungen des konzentrierten Verfahrens.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das EABG schafft *keine neuen Genehmigungspflichten*, sondern stellt auf die Genehmigungsvoraussetzungen der einzelnen Materiengesetze ab.⁴⁴⁾ Besteht nach keiner mitanzuwendenden Verwaltungsvorschrift eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht, ist die Anlage auch nach dem EABG „frei“.⁴⁵⁾ Für Batteriespeicher enthält das EABG materiell-rechtliche Erleichterungen, die nachstehend auszugsweise behandelt werden.

a) Interessenabwägung

Ist nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Interessenabwägung durchzuführen, ist von einem *überragenden öffentlichen Interesse an der Energieanlage* und davon auszugehen, dass sie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.⁴⁶⁾ Die vorgesehenen Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen sind ergänzend zu berücksichtigen.⁴⁷⁾

Die Regelung gilt für Batteriespeicher uneingeschränkt, weil die Vermutung an die Energieanlage anknüpft und Batteriespeicher unter diese Begriffsbestimmung fallen. Praktisch relevant ist sie bei Interessenabwägungen, va in naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren. Daneben kann die Vermutung auch in allfälligen wasser- und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren bedeutsam werden.

b) Landschaftsbild

Bei Energieanlagen, die auf nach örtlicher oder überörtlicher Raumordnung geeigneten Flächen errichtet werden, bleiben die Schutzgüter des Landschaftsbilds, des Ortsbilds, des Charakters der Landschaft und des Erholungswerts der Landschaft außer Betracht.⁴⁸⁾ Die Regelung ist keine Abwägungsvorschrift, sondern nimmt die genannten Schutzgüter vollständig aus der Prüfung. Ihre uneinheitliche Bewertung führt regelmäßig zu Methodendiskussionen, weshalb ihr Entfall erhebliches Beschleunigungspotenzial birgt.⁴⁹⁾

Bedeutung erlangt die Bestimmung dort, wo der Batteriespeicher im Grünland oder in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll. Dort zählen die Störung des Landschaftsbilds und die Beeinträchtigung des Erholungswerts zu den zentralen Prüfzielen der Naturschutzgesetze.⁵⁰⁾

c) Gefährdungstatbestand

Das EABG vereinheitlicht den Gefährdungsbegriff. Stellen Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften auf die Vermeidung von Gefährdungen ab, ist eine Gefährdung nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko.⁵¹⁾

Diese klarstellende Regelung ist zu begrüßen. Sie ersetzt eine über zahlreiche Materiengesetze verstreute und uneinheitlich gehandhabte Beurteilung durch einen einheitlichen Maßstab. Praktische Relevanz entfaltet die Bestimmung bei der Beurteilung des Eisabfalls von Windenergieanlagen.⁵²⁾

Für Batteriespeicher ist ihre *Bedeutung* allerdings *gering*: Bei den maßgeblichen Themenfeldern Brandschutz, Löschwasserrückhaltung und Schall geht es nicht direkt um Gefährdungsschwellen, sondern um Grenzwerte, Sicherheitskonzepte oder geeignete Auflagen. Größere Relevanz können die artenschutzrechtlichen Erleichterungen des EABG bzw der EE-RL III haben.⁵³⁾

E. Ausgewählte Regelungslücken

1. Energiewendebeteiligung bei Batteriespeichern?

Nach § 57 EABG können Standortgemeinden aufgrund einer Vereinbarung mit dem Projektwerber Entgelte für neu errichtete *Photovoltaikanlagen* und *Windkraftanlagen* erhalten. Gegenstand können die Widmung und widmungsgemäße Verwendung von Flächen, die Bereitstellung gemeindeeigener Grundstücke sowie die Beteiligung an der Energieerzeugung sein.⁵⁴⁾

§ 57 Abs 1 EABG nennt *Batteriespeicher nicht*. Nach dem eindeutigen Wortlaut ist die Bestimmung daher auf sie *nicht anwendbar*. Dass die Mat von Energieanlagen allgemein sprechen, ändert daran nichts.⁵⁵⁾

Vereinbarungen mit Standortgemeinden über Batteriespeicherprojekte sind weiterhin nach allg Grundsätzen möglich (zB für die Nutzung von Gemeindegrundstücken oder -straßen).

Diese Lücke ist unbefriedigend. Batteriespeicher tragen zur Energiewende bei, benötigen im Grünland regelmäßig eine Sonderwidmung und können als Dauergeräuschquelle lokale

⁴⁰⁾ Anh 1 Z 17 EABG; ausgenommen sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A bis C des Anh 5 EABG.

⁴¹⁾ § 5 Z 9 sowie § 13 Abs 1 und 8 EABG.

⁴²⁾ Cudlik/Holzer/Jirak, ecolex 2025/465; Stangl/Hahn, RdU 2026/54.

⁴³⁾ Stangl, RdU 2024/36.

⁴⁴⁾ Zu den für Batteriespeicher relevanten Genehmigungsvoraussetzungen s Jirak, ecolex 2025/288.

⁴⁵⁾ § 13 Abs 6 EABG.

⁴⁶⁾ § 25 Abs 2 EABG.

⁴⁷⁾ § 25 Abs 3 EABG.

⁴⁸⁾ § 25 Abs 4 EABG.

⁴⁹⁾ Cudlik/Holzer/Jirak, ecolex 2025/465.

⁵⁰⁾ Jirak, ecolex 2025/288.

⁵¹⁾ § 25 Abs 6 EABG.

⁵²⁾ Cudlik/Holzer/Jirak, ecolex 2025/465.

⁵³⁾ Siehe § 25 Abs 5 EABG iVm Art 16 Abs 2 EE-RL III.

⁵⁴⁾ § 57 Abs 1 und 2 EABG.

⁵⁵⁾ ErläutRV 449 BlgNR 28. GP 29.

Betroffenheiten auslösen. Für ebendiese Bereiche wurde die Energiewendebeteiligung entwickelt.⁵⁶⁾

2. Übergangsbestimmungen

Das EABG gilt nicht für Energieanlagen, für die vor dem 1. 1. 2027 bereits ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren, Vorverfahren oder Vorantragsabschnitt nach dem UVP-G eingeleitet wurde.⁵⁷⁾ Wer sein Projekt bereits eingereicht hat, bleibt daher im alten Regime, auch dann, wenn das neue günstiger wäre. Eine Wechselmöglichkeit besteht nicht.

Das ist hinsichtlich der inhaltlichen Erleichterungen unionsrechtlich bedenklich:

- Die Umsetzungsfristen der EE-RL III sind längst abgelaufen:
 - Beschleunigungsgebiete waren bis 21. 2. 2026 auszuweisen.⁵⁸⁾
 - Art 5 Abs 1 der EE-RL III verlangt, dass die für die artenschutzrechtlichen Erleichterungen erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 1. 7. 2024 in Kraft zu setzen sind. Dies ist in Österreich bis dato nicht erfolgt.
 - Bestimmungen einer nicht fristgerecht umgesetzten RL sind unmittelbar anzuwenden, soweit sie inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt sind und dem Einzelnen Rechte einräumen. Im Übrigen sind Behörden zur richtlinienkonformen Auslegung verpflichtet.
 - Die unmittelbare Geltung für das überragende öffentliche Interesse wurde bereits vor Erlass des EABG vertreten.⁵⁹⁾ Das BVwG bejahte die direkte Anwendbarkeit der artenschutzrechtlichen Erleichterungen nach Art 16b Abs 2 EE-RL III.⁶⁰⁾

- Die Übergangsbestimmung kann daher uE nicht dazu führen, dass Projektwerber in laufenden Verfahren unionsrechtlich gebotene Erleichterungen verlieren. Sie ist insoweit richtlinienkonform einschränkend zu lesen.

In laufenden Batteriespeicherverfahren ist das überragende öffentliche Interesse daher unmittelbar aus der RL abzuleiten und artenschutzrechtliche Erleichterungen zu berücksichtigen, auch wenn die nationale Umsetzung nach der Übergangsbestimmung nicht anwendbar ist.

Schlussstrich

Das konzentrierte Verfahren kann für Batteriespeicher nur bei ausreichender Behördenausstattung und dem richtigen Behördenmindset eine effektive Beschleunigung bewirken. Hinzu kommt, dass die EABG-Behörden erstmals Materien mitanzuwenden haben, die bisher von anderen Behörden vollzogen wurden. Projektwerber sollten die Einreichunterlagen früh mit der Behörde abstimmen und bei Unsicherheiten in das ordentliche Genehmigungsverfahren optieren. Als wesentliche Regelungslücke bleibt die Nichteinbeziehung von Batteriespeichern in die Energiewendebeteiligung.

⁵⁶⁾ ErläutRV 449 BlgNR 28. GP 29.

⁵⁷⁾ § 63 Abs 1 EABG.

⁵⁸⁾ Art 15c Abs 1 EE-RL III.

⁵⁹⁾ Art 16f EE-RL III; Stangl, RdU 2024/36.

⁶⁰⁾ Vgl zuletzt BVwG 30. 5. 2026, W225 2300309-1 mwN.

Wiens „autofreie“ Innenstadt in der rechtlichen Sackgasse

KURZBEITRAG. Wer in den Wiener ersten Bezirk fährt, soll künftig automatisch erfasst werden – auch dann, wenn er völlig legal unterwegs ist. Für ein verkehrspolitisches Prestigeprojekt geraten damit die Grundrechte unter die Räder. Politische Interessen sind kein Freibrief für flächendeckende Kennzeichenerfassung. **ecolex 2026/379**



Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. **Christian Piska** lehrt und forscht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien. Mag. **Karl Schellenbacher** ist Universitätsassistent (prae doc) am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

A. Erst erfassen, später aussortieren

Das in Wien geplante System funktioniert wie ein digitaler Kontrollring: Kameras erfassen an den Zufahrten Kennzeichen sowie Zeit und Ort der Einfahrt. In vielen Fällen zeigt sich erst später, ob das Befahren der Zone zulässig war – etwa, wenn das Fahrzeug sie zB innerhalb von 30 Minuten wieder verlässt (Grace Period), in eine öffentliche Tiefgarage fährt oder in einer Hotelgarage abgestellt wird.¹⁾ Solche Ausnahmen sind verfassungsrechtlich geboten. Ihr grundrechtlicher Preis ist aber hoch: Gespeichert werden nämlich auch die Daten von Fahrzeugen, die völlig legal unterwegs sind. Hier setzt die Rsp des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung an. Der Gerichtshof ließ anlass- und unterschiedslose Speicherungen zunächst nur

in eklatanten Ausnahmefällen zu, etwa zur Bekämpfung schwerer Straftaten oder zur Abwehr ernstster Bedrohungen der nationalen Sicherheit.²⁾ Auch seine jüngere Rsp hält an einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung fest.³⁾ Für die Ahndung

¹⁾ Siehe <https://www.derstandard.at/story/3000000317578/warum-die-verkehrsberuhigte-wiener-innenstadt-erst-in-ein-paar-jahren-realltaet-wird> (alle Links zuletzt abgefragt am 20. 7. 2026).

²⁾ EuGH 21. 12. 2016, C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige und Watson ua*; 6. 10. 2020, C-623/17, *Privacy International*; Kreul, Nein, aber ... Die Vorratsdatenspeicherung in Europa, MR-Int 2022, 60 (65).

³⁾ *Veck/Jeche*, Der EuGH zur Vorratsdatenspeicherung – Völlige Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung? LTZ 2024, 340 (349); EuGH